

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Studierende unterliegen nicht der Beitragsordnung.

§ 2 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen und persönliche Mitglieder ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Mitglieder	Maßstab	P	S	M	L	XL
Ausführende Unternehmen ¹	Mitarbeiter	x	1 bis 4	5 bis 29	30 bis 99	> 100
Hersteller von Systemen / Zulieferer ²	Jahresumsatz in Mio €	x	bis 0,5	> 0,5 bis 2,5	> 2,5 bis 10	> 10
Ingenieurbüros & branchenbezogene Dienstleistungsunternehmen ³	Mitarbeiter	x	1 bis 19	20 bis 49	50 bis 999	> 100
Persönliche Mitglieder	Mitarbeiter	1	x	x	x	x
Kommunen / Netzbetreiber	Einwohner	x	< 100.000	> 100.000	x	x
Beitrag		150 €	650 €	1.000 €	2.500 €	3.500 €

Hinweise:

- **¹ Ausführende Unternehmen:** Es zählen die mit der Sanierung, Neubau, Inspektion, Reinigung bzw. grabenlosen Technologien einschließlich Tiefbau beschäftigten Mitarbeiter (inkl. Administration).
- **² Hersteller und Zulieferer:** Es zählt der Gesamtumsatz des Unternehmens.
- **³ Ingenieurbüros & branchenbezogene Dienstleistungsunternehmen:** Dazu zählen auch Prüfinstitutionen/-labore, IT-Unternehmen, Schulungsanbieter, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Versicherungen sowie verwandte Ingenieursdienstleistungen und Geoinformatik
- **Für alle gilt:** Die freiwillige Einordnung in die nächsthöhere Beitragsklasse ist möglich.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Außerordentliche Beiträge

Außerordentliche Beiträge können erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

Letzte Aktualisierung: Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2026